

## Fragen zu den Antragsbedingungen

### 1. Wer wird gefördert?

Die Ausschreibung richtet sich an alle nicht maßgeblich öffentlich finanzierten professionellen Musikensembles (bspw. Kammermusikensembles, Kammerorchester, Orchester, Instrumental- sowie Vokalensembles, Kammerchöre, Chöre).

Dabei sind ausdrücklich alle Ensembles eingeschlossen, die aus der zeitgenössischen und Alten Musik, dem klassisch-romantischen, genreübergreifenden und transkulturellen Sektor kommen.

Der Sitz und Hauptarbeitsort des Ensembles muss in Deutschland sein.

Transkulturelle Ensembles sind ausdrücklich einbezogen. Ausgenommen sind Formationen von Jazz und Pop.

Die Ensembles müssen mindestens seit März 2018 das bundesweite Musikleben mit regelmäßigen Konzerten, Aufführungen und Projekten unterschiedlichster Formen mitgestaltet haben. Dabei ist auch die kontinuierliche Arbeit in der Besetzung (bei größeren Ensembles: Stammbesetzung) in diesem Zeitraum nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind Ensembles in einer Größe ab Duobesetzung, die eine Stammbesetzung aus mehrheitlich freischaffenden professionellen Musiker:innen nachweisen müssen. Diese müssen ihre Professionalität und regelmäßige Aktivität belegen. Regelmäßige Konzertaktivität setzt durchschnittlich pro Saison mindestens acht unterschiedliche Projekte, Konzertvorhaben und Produktionen voraus.

Nach Zusage der Förderung ist ein GbR Vertrag, ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister, Vereinsregister o.Ä. einzureichen.

### 2. Was bedeutet Ensemble?

Ein Ensemble besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die regelmäßig in dieser Formation miteinander auftreten (mindestens im Hinblick auf die nachzuweisenden Projekte, Konzertvorhaben). Nach oben ist keine (Mitglieder-)Grenze gesetzt.

### 3. Welche Ensembles sind nicht antragsberechtigt?

Formationen von Jazz und Pop sind in diesem Programm nicht antragsberechtigt, ebenso wie Gruppen, die ausschließlich experimentelle Neue Musik in den Fokus stellen. Diese haben die Möglichkeit einen Antrag bei der Initiative Musik oder dem Musikfonds zu stellen.

Nicht antragsberechtigt sind außerdem Projektorchester bzw. -ensembles mit wechselndem Personal oder Ensembles, die sich regelmäßig aus Mitgliedern staatlich finanzierter Klangkörper zusammensetzen bzw. deren Mitglieder überwiegend in anderen abhängigen Beschäftigungsverhältnissen stehen. Gleiches gilt für Ensembles des Amateurmusikbereichs bzw. der Laienmusik.

### 4. Was sind nicht wesentlich öffentlich finanzierte Ensembles?

Die Ensembles dürfen **nicht** wesentlich öffentlich finanziert sein, d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs in den letzten drei Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 50 % öffentliche Mittel erhalten haben.

Dabei bleiben **nicht** dauerhafte öffentliche Projektförderungen unberücksichtigt.

Entsprechende Nachweise über die Summen der öffentlichen Mittel aus den letzten drei Jahren sind einzureichen.

### 5. Was ist ein überwiegend freischaffendes Ensemble?

Bei einem überwiegend freischaffenden Ensemble sind mehr als die Hälfte der Mitglieder zu mindestens 51 % freischaffend tätig und gehen einer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit nach.

Das bedeutet, dass bei einem Duo beide, bei einem Trio mindestens zwei und bei einem Quartett sowie Quintett mindestens drei, etc. mindestens 51 % freischaffend tätig sein müssen.

Eine selbstständige, künstlerische Tätigkeit definiert sich dadurch, dass die Einkünfte aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit alle anderen Einkünfte überwiegen.

Dieses ist bei Antragsstellung entsprechend zu bestätigen und muss jederzeit auf Nachfrage des Deutschen Musikrates mit Belegen nachzuweisen sein. Falschaussagen führen zu einer Rückforderung der Zuwendung.

## 6. Was gilt als Stammbesetzung?

Zur Stammbesetzung zählen Mitglieder, die entweder alle Projekte spielen und singen oder aber bei mindestens 2/3 aller Projekte beteiligt sind, deren Programme ihr Instrument oder ihre Stimme vorsehen.

Jede Person, die zur Stammbesetzung gehört, muss namentlich genannt werden.

## 7. Was muss bei Rechtsform eingetragen werden?

Grundsätzlich stellt JEDES Ensemble, sobald es mindestens zwei Mitglieder mit einem gleichgerichteten Ziel hat und nicht in einer speziellen Rechtsform wie GmbH, e.V. o.Ä. organisiert ist, eine GbR dar. Kennzeichnend für die GbR wie auch für andere Personengesellschaften ist die persönliche, solidarische und uneingeschränkte Haftung der Gesellschafter:innen.

Die Gesellschafter:innen haften nicht nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen unbegrenzt für alle Schulden der Gesellschaft, es sei denn, es ist ein anderslautender Vertrag geschlossen worden.

## 8. Was gilt als Konzertvorhaben, Projekt und Produktion vor der Pandemie?

Dazu gehören u.a.:

- Konzerte mit einem Programm oder Tourneen – wobei eine Tournee mit demselben Programm als ein Projekt gewertet wird
- CD-, Rundfunk-, Videoproduktionen, sofern diese eigenständigen Projekte gewesen sind und nicht als Folge eines gleichen thematischen Konzertvorhabens entstanden sind
- Meisterkurse oder Sommerakademien die in der Trägerschaft des Ensembles organisiert wurden
- Konzerte oder Festivals, in denen das Ensemble als Veranstalter:in agiert
- Kinder- und Schulprojekte wie „Rhapsody in school“

Die acht unterschiedlichen Projekte müssen in Form von Verträgen (z.B. mit Künstler:innen, Veranstalter:innen, Musiker:innen), Programmheften, Presseberichten, Weblinks zur Veranstaltung o.Ä. bei Antragsstellung belegt werden.

## 9. Wer zählt zu künstlerischen Gästen?

Hier kann es sich um musikalische Gäste (Solist:innen, Ensembles, Dirigent:innen) handeln, aber auch um Künstler:innen anderer Sparten:

z.B. Tanz, Film, Ballett, Theater, Literatur, bildende Kunst, Poetry Slam, Regie, Tonmeister:innen, Bildregie, Choreographie, Kostüm

## 10. Bis wann ist der Antrag einzureichen?

Anträge können ab 16. September bis 14. Oktober 2021 **ausschließlich** über das Online-Portal unter [www.antrag.neustartkultur-ensembles.musikrat.de](http://www.antrag.neustartkultur-ensembles.musikrat.de) eingereicht werden.

11. Die Musiker:innen haben im letzten Jahr Soforthilfen und Hilfe für Solo-Selbstständige bekommen und damit mehr als 50% ihrer Einnahmen durch öffentliche Mittel generiert. Ist das Ensemble dadurch nicht mehr förderfähig?

Entscheidend für eine Antragsberechtigung ist die nachzuweisende Aktivität **VOR** Beginn der Pandemie im März 2020.

## Fragen zum Fördergegenstand

### 12. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Durchführung von Projekten, die schwerpunktmäßig eines der nachfolgenden Ziele beinhalten

- Entwicklung und Einstudierung von künstlerischen Programmen, die dem Ensemble Auftrittsmöglichkeiten sichern und für die Zukunft neue Wege eröffnen
- Erprobung neuer Konzepte mit Partner:innen, auch aus spartenübergreifenden Genres, z.B. Gastsolist:innen oder ein Gastensemble, Musiker:innen, auch aus anderen musikalischen Bereichen, sowie Tänzer:innen, Schriftsteller:innen, Schauspieler:innen etc.
- Entwicklung von Formaten mit Fokus auf Nachwuchsförderung, Musikvermittlung, Professionalisierung oder Vernetzung, neben der Programmplanung zur Wiedergewinnung eines vielfältigen kulturellen Live-Angebots in den Metropolen und dem ländlichen Raum.
- Projekte, die sich mit den aus der weltweiten Pandemie resultierenden Konsequenzen für kulturelles Leben und globalen Kulturaustausch künstlerisch auseinandersetzen

- Weiterentwicklung / Anpassung von Projekten (z.B. Übersetzung eines Konzertprojektes in ein Corona-taugliches Format)
- Etablierung und Umsetzung von Maßnahmen, die die Entwicklung alternativer „pandemiegerechter“ Kulturerlebnismodelle (bspw. Modifikationen der Veranstaltungsformen, Transformationen in den digitalen Raum) ebenso wie nachhaltige oder barrierefreie Formate zum Inhalt haben

## 13. Welche Honorare dürfen gefördert werden?

Honorare sind grundsätzlich förderfähig.

## 14. Was ist nicht zuwendungsfähig?

Nicht zuwendungsfähig im Sinne des Förderprogramms sind:

- Dauerförderungen
- die ausschließliche Förderung von Geschäftsstellenkosten
- die Förderung von Baumaßnahmen
- der sog. Unternehmerlohn und
- die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer
- Grundsätzlich sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen des Bundes, die **denselben** Zweck verfolgen, ist nicht möglich.

## 15. Dürfen die geförderten Projekte auch im Ausland stattfinden?

Ein Projekt, für das eine Förderung beantragt wird, kann nur **im Inland** stattfinden. Denkbar ist, dass ein hier im Rahmen des Projekts erarbeitetes Konzertvorhaben in der Folge auch im Ausland aufgeführt wird. Dieser Projektteil ist allerdings von einer Förderung ausgeschlossen.

## 16. Dürfen Wiederholungskonzerte in den Kosten- und Finanzierungsplan eingerechnet werden?

Wiederholungskonzerte im Rahmen des beantragten Projektes (z.B. Tournee mit dem Projekt-Programm) sind grundsätzlich förderfähig. Wiederaufnahmen, die ohne Programmveränderungen und Proben geplant sind, sind nicht förderfähig.

## Fragen zum Förderverfahren

### 17. Wie erfolgt die Antragstellung?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen wie Solo-Selbständige und Freiberufler:innen im Haupterwerb sowie rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften, mit Sitz in Deutschland, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und wirtschaftliche Tätigkeit der Jahre 2018 und 2019 bzw. in der Spielzeit 2017/2018 und 2018/2019 nachweisen können und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Das Ensemble muss zudem auch nach Abschluss der Spielzeit 2018/2019 aktiv tätig gewesen sein – z.B. mit Aufnahmen oder Streaming Konzerten. Zusätzlich kann eine Auflistung von abgesagten oder verschoben Konzertvorhaben eingereicht werden.

Der Antrag muss eine Projektbeschreibung sowie einen korrespondierenden, detaillierten, ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Dieser muss auf die einzelnen Haushaltsjahre aufgeteilt sein.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Antragsformular unter:  
[www.antrag.neustartkultur-ensembles.musikrat.de](http://www.antrag.neustartkultur-ensembles.musikrat.de)

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Postalisch eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

### 18. Was ist der Projektzeitraum?

Der Projektzeitraum (Bewilligungszeitraum) beschränkt den Zeitraum, in dem Einnahmen und Ausgaben für das Projekt fließen. Dieser kann maximal bis zum 31. Oktober 2022 gehen.

Projektausgaben (d.h. konkret angefallene und bezahlte Kosten) sind in einem Projekt ab dem Zeitpunkt, der im Zuwendungsvertrag als Projektbeginn genannt ist und bis zum Ende der genehmigten Projektlaufzeit förderfähig. Idealerweise stimmt dieser Beginn mit dem von Ihnen im Antrag genannten Projektbeginn überein.

Müssen Sie Ausgaben tätigen, bevor Sie einen Zuwendungsvertrag erhalten haben, (der den Bewilligungszeitraum festlegt), sollten Sie beim Deutschen Musikrat die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragen. Ein Beginn des Projektes ohne genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn kann rechtlich zur Unwirksamkeit des Zuwendungsvertrages und zur Rückforderung der Fördermittel führen.

Die Rechnungen müssen grundsätzlich alle bis zum Ende des Projektzeitraums, also bis spätestens 31. Oktober 2022 beglichen sein. Rechnungen, die außerhalb des Bewilligungszeitraums gestellt werden, können nicht beglichen werden.

### 19. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen die Gelder verausgabt sein?

Projektmittel sind innerhalb des Bewilligungszeitraums (=Projektzeitraum) zu verausgaben.

Sofern sich der Projektzeitraum bis zum 31. Oktober 2022 erstreckt, müssen die Gelder bis zum 31. Oktober 2022 verausgabt sein. Wird ein Projekt frühzeitiger beendet, ist dieser Zeitpunkt relevant.

### 20. Was bedeutet „Vorzeitiger Maßnahmebeginn“?

Zuwendungen dürfen nur für Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (siehe Projektzeitraum). Als ein solcher Projektbeginn ist regelmäßig der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen zu werten. Es ist möglich, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen, um vor Freigabe und Erstellung eines Zuwendungsvertrages die geplante Projektdurchführung nicht zu gefährden. Mit der Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann jedoch kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Ausgaben, die ohne genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn getätigt wurden, können nicht anerkannt werden.

Es empfiehlt sich, entsprechende Verträge, die nach dem genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn und vor Erhalt des Zuwendungsvertrags geschlossen werden, mit einem Vorbehalt zu versehen.

### 21. Können mithilfe des vorzeitigen Maßnahmebeginns auch Ausgaben durch die Förderung gedeckt werden, die bereits vor der Antragstellung für das Projekt getätigt wurden?

Nein, denn das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein.

### 22. In welchem finanziellen Rahmen können Förderungen beantragt werden?

Förderungen können grundsätzlich in einer Höhe ab 5.000 Euro bis zu 150.000 Euro beantragt werden. Der Eigenanteil von mindestens 10 % ist zu der Fördersumme zu addieren, d.h. die Fördersumme entspricht 90 % der Gesamtprojektsumme.

Der Deutsche Musikrat und die Jury behalten sich vor, die beantragte Fördersumme gegebenenfalls zu verändern bzw. zu entscheiden, auch nur abgeschlossene Projektteile zu fördern.

### 23. Welcher Eigenanteil muss eingebracht werden?

Die Förderung setzt grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil voraus, der mindestens 10 % der Gesamtausgaben betragen muss.

Der Eigenanteil kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern **sind zulässig und wünschenswert**.

Das heißt, Sie müssen den Eigenanteil nicht selbst erwirtschaftet haben oder aus Rücklagen finanzieren, sondern können diesen auch aus anderen Einnahmequellen finanzieren.

### 24. Wie berechnet sich der Eigenanteil?

Die mindestens 10 % Eigenanteil sind Teil der Gesamtsumme. Also errechnet sich der Mindesteigenanteil wie folgt:

Fördersumme ./ 90 (Prozent) x 100 = Gesamtsumme.

Eigenanteil = Gesamtsumme - Fördersumme

Beispiele:

Fördersumme 18.000 € ./ 18.000 : 90 x 100 = 20.000 ergibt einen Eigenanteil von 2000 €

Fördersumme 123.000 € ./ 123.000 : 90 x 100 = 136.666,67 ergibt einen Eigenanteil von 13.666,67 €

Der mindestens zu erbringende Eigenanteil bei einer Fördersumme von 150.000€ beträgt 16.666,67 €

Hinweis: Es kann auch möglich sein, dass Ihre Gesamtausgaben durch weitere Förderungen, Einnahmen, Spenden oder Sponsorenmittel höher sind, als die oben dargestellten Beispiele. Dies sind nur Beispiele für den **Mindesteigenanteil**.



### 25. Welche Informationen werden im Antrag abgefragt?

- Ensemblename, Rechtsform, Gründungsjahr, Handelsregisternummer
- Bankverbindung
- Stammbesetzung in den Jahren 2018 und 2019 oder in den Spielzeiten 2017/2018 und 2018/2019
- Status der Selbstständigkeit der Mitglieder
- Konzertkalender (pro Saison acht unterschiedliche Projekte) in den Jahren 2018 und 2019 oder in den Spielzeiten 2017/2018 und 2018/2019
- Nachweis der Konzerttätigkeit bis zum Beginn der Pandemie im März 2020
- Liste der künstlerischen Gäste
- ausführliche Projektbeschreibung (maximal 6500 Zeichen inkl. Leerzeichen) – ggf. **unterstützendes** Audio, Video und Tonmaterial- **das aber NICHT die Projektbeschreibung ersetzen kann.**

Die Projektbeschreibung sollte darlegen, was konkret und wie im Rahmen des beantragten Projekts umgesetzt/erarbeitet werden soll. Eine Beschreibung der coronabedingten Situation des Ensembles ist NICHT gewünscht. Genau deshalb gibt es das Programm. Der Deutsche Musikrat und die Jury wissen um die schwierige Situation der Ensembles!

- Zusätzliche Begründungen und Erläuterungen zum Ziel und Zweck der Maßnahme, Arbeitsmethoden, erwartete Ergebnisse, Bedeutung der Maßnahme für den Träger
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan des zu fördernden Projektes
- ggf. Satzung, Geschäftsordnung, Handelsregisterauszug, etc.
- Nachweis über öffentliche Mittel in den letzten drei Jahren (Förderbescheide, Zuwendungsbescheide etc.)
- zwei Audio-/Videobeispiele als Link (z.B. YouTube, Vimeo, Soundcloud)

Für die (ausschließlich **online** mögliche) Antragstellung haben Sie VIER Wochen Zeit, vom 16.09.2021 bis 14.10.2021.

Nutzen Sie also bitte jetzt die Zeit, besorgen Sie sich die notwendigen Unterlagen und bereiten Sie die Antragstellung bereits jetzt detailliert vor! Das erleichtert Ihnen später die Antragstellung.

### 26. Wie ist der Kosten- und Finanzierungsplan zu strukturieren?

Der Kosten- und Finanzierungsplan wird über das Antragsformular abgefragt und ist grundsätzlich **nicht** als Anhang einzureichen.

Die einzelnen Kosten sind so aufzuschlüsseln, dass die Berechnung nachvollziehbar wird.

Der Kostenplan setzt sich aus den folgenden Hauptpositionen zusammen:

Ausgaben:

- Honorare Stammbesetzung, Gäste, Sonstige (detailliert wie viele Personen, Tage, Honorarhöhe)
- Projektbezogene Overheadkosten: durchlaufende regelmäßige Posten, Verwaltungsgemeinkosten der Organisation (max. 20 % der Gesamtsumme, aber konkret aufgeschlüsselt für welche Ausgabenpositionen, z.B. Mietkosten, etc.)
- Projektbezogene Ausgaben (z.B. projektbezogene Sach- und Personalkosten; Kosten für: Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit, künstlerische Leitung, Mietgebühren, Leihgebühren, Leihinstrumente, Mietentgelt für Backline, Ton und Licht, Marketing, Werbung, Streaming, etc.)
- Investitionen für das Projekt

Einnahmen:

- Erwartete Einnahmen aus z.B. Kartenverkauf
- Drittmittel wie weitere Förderungen, Spenden, Sponsorenmittel

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Der Finanzierungsplan beinhaltet neben der beantragten Förderung alle mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Einnahmen (z.B. Fördermittel Dritter, Spenden, Sponsorenmittel, Eintrittseinnahmen, Eigenmittel, etc.). Diese Einnahmen sind alle zur Gegenfinanzierung einzusetzen. Es ist nicht zulässig, Einnahmen, die mit oder aufgrund des Projekts im Projektzeitraum generiert werden, nicht anzugeben. Das kann zu einer Rückforderung der Zuwendung führen.

## 27. Was ist beim Finanzierungsplan zu beachten?

Im Finanzierungsplan sind die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Anschaffungen bzw. Dienstleistungen sowie die dafür angesetzten Beträge, welche aus den eingeholten Preisermittlungen hervorgehen, anzugeben. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung Ihres Ensembles nach § 15 Umsatzsteuergesetz führen Sie hier bitte ausschließlich Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) auf.

## 28. Was bedeutet Vorsteuerabzugsberechtigung?

Soweit die Antragstellenden zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt sind, sind nur die Nettobeträge förderfähig, d. h. nur die Nettopreise dürfen im Finanzierungsplan/Verwendungsnachweis angegeben werden. Die entrichtete Vorsteuer

stellt keine wirkliche Ausgabe dar, da sie auf dem Wege der Vorsteuerrückerstattung zurückerstattet wird.

Dieser Hinweis stellt keine verbindliche Steuerberatung dar. Bei detaillierteren Fragen wenden Sie sich im Zweifel bitte immer an eine:n Steuerberater:in bzw. Wirtschaftsprüfer:in.

### 29. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören nur kassenmäßige Ausgaben, die zur pandemiebedingten Anpassung oder Neuentwicklung von Repertoire oder einer zukunftsgerichteten Programmplanung für die Jahre 2021 bis 2023 anfallen, insbesondere:

- Projektbezogene Sach- und Personalausgaben, hierzu zählen z.B.
  1. Ausgaben für Projektkonzeptionen, Werbung
  2. Honorare für Musiker:innen und andere Künstler:innen
  3. Ausgaben für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen, z.B. für Digital-Strategien/Umsetzung
  4. Mietentgelte für Backline, Ton und Licht sowie sonstiges technisches Equipment für Streamings und andere ähnliche öffentliche Übertragungen
  5. Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen im Rahmen der beantragten Projekte benötigt wird, möglich. Die Ausgaben dürfen hier maximal 15% der Gesamtausgaben betragen.
  6. Audio/Video-Aufnahmen zu Werbezwecken sind förderfähig.
- Allgemeine projektbezogene Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung, Miet- und Leihgebühren,

Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt 15% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Allgemeine projektbezogene Overhead-Ausgaben (Geschäftsführung, Miete für Geschäftsräume, etc.) sind bis zu einem Anteil von maximal 20% der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass sich aus Ihrer Projektbeschreibung die Notwendigkeit der Ausgaben ablesen lassen muss.

### 30. Was sind Investitionen?

Ausgaben für Investitionen sind nur dann zuwendungsfähig, sofern sie zur Erfüllung des Projektziels notwendig sind. Eine Förderung von Grundausstattung (Büromöbel, Computer,

IT) des ständigen Geschäftsbetriebs ist damit ausgeschlossen. Hierfür stehen andere Hilfen zur Verfügung (z.B. Überbrückungshilfe).

### 31. Welche Honorare sind förderfähig, in welcher Höhe? Was ist ein "angemessenes Gagengefüge"? Gibt es klare Empfehlungen für die Gagen-Höhen?

Im Sinne des Solidargedankens sind Honorare pro Produktions-/Konzerttag von bis zu 250 Euro pro Person förderfähig.

Für Solist:innen ist ein Honorar von maximal 1000 Euro pro Tag förderfähig.

### 32. Zählen nicht förderfähige Mittel in die Gesamtsumme des Vorhabens? Kann das als Eigenanteil anrechnet werden?

Nein, nicht förderfähige Mittel können nicht mit dem Eigenanteil abgedeckt werden, sondern müssen zusätzlich eingeplant werden.

### 33. Gibt es eine Begrenzung bei bestimmten Ausgabenposten?

Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt in der Regel 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Anteil für allgemeine projektbezogene Overhead-Ausgaben (Geschäftsführung, Miete für Geschäftsräume etc.) ist bis zu einem Anteil von 20 % zu den förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

### 34. Was muss das Ensemble vergaberechtlich beachten?

Mit einer Zuwendung erworbene Gegenstände etc. sind im Wettbewerb zu beschaffen. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu vergeben. In der Regel sind bis zum 31.12.2021 bei einem Auftragswert von bis zu 3.000 Euro (netto) drei formlose Preisermittlungen einzuholen. Ab einem Auftragswert von 3.000 Euro (netto) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen, soweit im Einzelfall das Vergaberecht keine Ausnahme hiervon zulässt. Die Berufung auf eine Ausnahmeregelung ist stets hinreichend zu begründen, Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren und nach Abschluss des Fördervorhabens zur Prüfung vorzulegen.

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen die Regelungen der AnBest-P anzuwenden.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in den [ANBest-P](#), dem [Merkblatt Grundzüge der Vergabe der BKM \(Bundesbeauftragte für Kultur und Medien\)](#), den aktuellen [Handlungsleitlinien des BMWi vom 08.07.2020](#) und in der [Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO](#).

## 35. Welche Auflagen sind zu beachten?

### Reisekosten:

Die Reisekosten müssen in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) ermittelt werden.

[https://www.gesetze-im-internet.de/brkg\\_2005/BJNR141810005.html](https://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/BJNR141810005.html)

### Inventarisierung:

Wurden im Projektverlauf Gegenstände oder Rechte (z. B. Nutzungsrechte, Aufführungsrechte, Abbildungsrechte, Verwertungsrechte) mit einem Anschaffungswert von mehr als 800,00 Euro netto beschafft, muss dem Nachweis eine Inventarliste beigelegt werden, die folgende Angaben enthält:

- die Art und die Anzahl der Gegenstände oder Rechte
- den Tag der Anschaffung und
- den Anschaffungswert netto in Euro

### Nachweispflicht:

Dem Deutschen Musikrat ist innerhalb von drei Monaten nach Projektbeendigung – also nach Ende des Projekt- bzw. Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch zum 31. Januar 2023 ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie einer Erfolgskontrolle (ausgefülltes Formblatt).

### Mitteilungspflicht:

Die:Der Zuwendungsempfänger:in ist dem Deutschen Musikrat gegenüber verpflichtet, Änderungen im beantragten Projekt unverzüglich mitzuteilen. Weitere Informationen dazu unter Punkt 5 [ANBest-P](#).

Wenn Sie wissentlich oder unwissentlich falsche Angaben machen, gefährden Sie die Förderung und der Deutsche Musikrat sieht sich gegebenenfalls gezwungen, bereits



## Fragen & Antworten

NEUSTART KULTUR-Förderprogramm: Erhalt und Stärkung der Infrastruktur für Kultur in Deutschland • Freie Musikensembles

Stand vom 22.09.2021

ausgeschüttete Fördergelder zurückzufordern.

### Fragen zum Antragsformular

#### 36. Können fehlerhafte Eintragungen im Antragsformular im Nachhinein korrigiert werden?

Nein, bitte schicken Sie den Antrag erst ab, wenn Sie sich mit allen Eingaben sicher sind. Sie können den Antrag jederzeit zwischenspeichern und zu einem beliebigen Zeitpunkt weiterbearbeiten. Achtung: dies funktioniert **nur am selben Computer mit demselben Webbrowser** (z.B. Firefox, Chrome, Edge, Safari)

#### 37. Wird der Eingang des Antrags bestätigt?

Sie bekommen eine Bestätigungsmail, wenn der Antrag eingegangen ist. Bitte kontrollieren Sie auch Ihren Spam-Ordner. **Sie erhalten keine Kopie Ihres Antrags, legen Sie sich bitte selbst eine Kopie ab.**

#### 38. Es ist keine Bestätigungsmail nach Absenden des Antrags angekommen. Was ist zu tun?

Es kann bis zu einem Tag dauern, bis die Bestätigungsmail eingeht. Leider scheint es auch bei einigen Mail Providern ein Problem beim Empfang der Bestätigungsmail zu geben, auf das wir allerdings keinen Einfluss haben. Sollten Sie die Mail nicht innerhalb eines Tages erhalten, bitten wir um eine kurze Mitteilung an [neustartkultur-ensembles\(at\)musikrat.de](mailto:neustartkultur-ensembles(at)musikrat.de)

Bitte sehen Sie von einer erneuten Antragstellung ab. Wenn die Absendung des Antrags möglich war, können Sie davon ausgehen, dass dieser eingegangen ist.

#### 39. Gibt es die Möglichkeit einer Beratung?

Ja, Sie können uns telefonisch und per E-Mail erreichen. Wir bitten Sie jedoch eindringlich uns erst zu kontaktieren, wenn Sie nach eingehender Auseinandersetzung mit FAQ und Fördergrundsätzen weitere Fragen haben.

## Was passiert nach der Förderzusage?

### 40. Wie wird über die Förderung entschieden?

Der Förderentscheid erfolgt durch den Deutschen Musikrat auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung einer Fachjury im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### 41. Was passiert im Falle einer positiven Entscheidung?

Nach Ablauf des Juryverfahrens werden die Antragstellenden über Zu- oder Absage informiert. **Die Juryentscheidung wird nicht begründet.** Im Falle einer Zusage wird auch die Fördersumme bekannt gegeben. Diese kann aufgrund der Juryentscheidung von der beantragten Fördersumme abweichen.

Die Zuwendungsempfänger:innen erhalten einen Zuwendungsvertrag vom Deutschen Musikrat.

Der Deutsche Musikrat benötigt vor Vertragserstellung einen GbR Vertrag (o.Ä.) sowie weitere zur Prüfung benötigte Unterlagen. Diese sind dem DMR auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

### 42. Wann und wie werden die Gelder ausgezahlt?

Nach Vertragsabschluss können die bewilligten Gelder durch einen Mittelabruf angefordert werden. Die angeforderten Mittel werden zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen nach Abruf verausgabt werden. Sollte die Verausgabung nicht in diesem Zeitraum erfolgen kann dies zur Erhebung von Zinsen führen.

Es besteht die Möglichkeit, die Mittel anteilig abzurufen, wie sie für den Projektfortschritt benötigt werden.

### 43. Was passiert, wenn Geplantes nicht realisiert werden kann?

Jede:r Antragsteller:in bzw. Zuwendungsempfänger:in ist unverzüglich anzeigepflichtig, sobald sich der Kosten- und Finanzierungsplan in den Einzelansätzen um mehr als 20% ändert oder eine bewilligte Maßnahme nicht realisiert werden kann. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat der:die Antragsteller:in bzw. Zuwendungsempfänger:in Ausgaben, die vermieden werden können, auch nicht zu generieren.

### 44. Wohin wird das Geld überwiesen? Ist dafür ein Geschäftskonto nötig?

Nein, ein Geschäftskonto ist nicht zwingend erforderlich. Im Falle einer vertieften Prüfung muss dem Deutschen Musikrat die volle Kontoeinsicht gewährt werden.

Das angegebene Konto muss das für die Steuer des Ensembles relevante sein.

### 45. Was muss getan werden, wenn die Ausgaben sich verringern?

Ausgaben sind nur insofern zu tätigen, wie sie tatsächlich für das Projekt anfallen. Wenn sich die Ausgaben nach Zuwendungsgewährung verringern, sollten Sie sich umgehend mit Ihrer Ansprechperson beim Deutschen Musikrat in Verbindung setzen und das weitere Prozedere besprechen.

### 46. Dürfen andere Gelder für das Projekt akquiriert werden?

Grundsätzlich sind Mittel, die Sie im Rahmen des Projekts generieren (also z.B. Einnahmen, Förderungen Dritter, zweckgebundene Spenden, etc.) zur Gegenfinanzierung in das Projekt einzubringen.

Eine Doppelförderung aus verschiedenen NEUSTART KULTUR Geldern ist **generell** nicht zulässig.

## Fragen zum Vergaberecht

### 47. Inwieweit sind Regelungen der EU einschlägig?

Im EU Sprachgebrauch gelten auch öffentliche Zuschüsse als Subvention, die beispielsweise an kulturelle und/oder gemeinnützige Institutionen gewährt werden. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegulungen sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die vorliegende Förderung bezieht sich auf die [AGVO](#).